

Gericht erster Instanz gehören), theils, als Organ der obersten Staatsaufsicht, auch über die Gerichte. In dieser Eigenschaft hat sie darüber zu wachen, daß bei dem Gerichte, wo sie ihren Sitz hat, alle gesetzlich vorgeschriebenen Formen, und alle den inneren Dienst (*la service intérieure*) und die Disciplin der Gerichte betreffenden Anordnungen vollzogen werden, ja sie muß selbst bei den Berathungen des Gerichts über den inneren Dienst und die Geschäftsordnung beigezogen werden, und darf Anträge in dieser Richtung stellen. Entdeckt die Staatsbehörde Unregelmäßigkeiten, Unordnungen im Dienste, oder Unförmlichkeiten, so hat sie zunächst dem Präsidenten des Gerichts geeignete Vorstellungen darüber zu machen, und wenn diese erfolglos sind, desfalls an die höhere Staatsbehörde zu berichten! Daher haben auch die Staatsprocuratoren zweimal im Jahre an die Generalprocuratoren, und diese zweimal jährlich an den Justizminister einen Bericht über den Gang der Justizverwaltung, und die im verfloffenen halben Jahre abgeurtheilten oder noch rückständigen Sachen (*choses arriérées*) zu erstatten. Hiernach begreift es sich, daß in den *Motifs du Code d'instr. crim. Liv. 1. chap. 1 — 8 pag. 17* der *ministère public l'oeuil du gouvernement, par qui sont observées les tribunaux*, genannt wird, und wiederum der *procureur du roi* (Staatsprocurator) *l'oeuil du procureur général, comme le procureur général est l'oeuil du gouvernement*. Können wir in Deutschland solche Argusaugen über die Gerichte wünschen?

Endlich fünftens ist die Staatsbehörde das Organ, durch welches die oberste Staatsgewalt ihre Willenserklärungen an die Gerichte gelangen läßt. Alle Gesetze, Verordnungen, ministerielle Verfügungen, Staatsrathsgutachten werden von dem Ministerium der Justiz der Staatsbehörde zugesendet, und durch diese dann